Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzur	gsbüro:	11.11.2025		E	Beschlu	ıss-Nr.:	L-20-89/25				
				Ā	Aktenze	eichen:					
				_							
Amt: Finanzer	า			Z	u beha	ındeln i	n:				
Datum: 03.11.2025				öffentlicher Sitzung							
Version: 1				r	nicht öff	entl. Si	tzung				
Betreff:Beschluss	über die	Entlastung o	des Am	ıtsdirek	tors für	das Ha	aushaltsjahr 2023				
Kurzinfo zum Be							•				
Kuiziiiio zuiii Be	SCIIIUSS										
Finanzielle Ausw	virkungo	n: Noin									
Illalizielle Ausw	ii kuiige	II. NCIII									
Gesamtkosten:		€ Jährliche Folgekosten: €									
Finanzierung			€	Obiektl	oezoae	ne		€			
Eigenanteil:		€ Objektbezogene									
 Haushaltsbelastur	na:		€								
	· _										
Veranschlagung:			Nein			n	nit	€			
Produktkonto:				Fina	nzH:		ErgebnisH:				
aramiittad baat											
geprüft und best	atigt:				Uı	ntersch	rift Kämmerer				
geprüft und best		Amtsleiter			<u></u> Δ r	ntsdire	ktor				
	•	Amorene			ΛI	IIISUIIG	Ktoi				
Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen				
GV		25.11.2025									
O Weitere Berat	ungsfolg	en auf der 2.	Seite								
Unterschrift / Dat	tum:			_							
							Vorsitzende der GV				

Beschluss-Nr.: L-20-89/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe beschließt

die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2023

gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung.

Unterschrift / Datum:	
	Vorsitzende der GV

Begründung

Gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Linthe wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüft.

Aus dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2023 der Gemeinde Linthe vom 16.09.2025 ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Amtsdirektors entgegenstehen.

Das RPA erklärt:

"Die Prüfung hat ergeben, dass der Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 135 Abs. 4 i.V.m. § 80 Abs. 4 BbgKVerf in der geltenden Fassung entlastet werden kann."